Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/2239(INI)

17.11.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025
(2025/2239(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Konstantinos Arvanitis

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....17

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025
(2025/2239(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 3 und die Artikel 5, 6, 7, 11, 19 und 49,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel über die Achtung, den Schutz und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der Union, darunter die Artikel 70, 258, 259, 260, 263, 265 und 267,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),

– unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2025 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2025)0900) und den Anhang dazu mit Empfehlungen an die Mitgliedstaaten,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[1] („Konditionalitätsverordnung“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik[2] („Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[3], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

[1] ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj.
[2] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj.
[3] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates[4],

– unter Hinweis auf das Vorschlagspaket der Kommission für einen mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034,

– unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, die Empfehlungen des Forums der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen und die Empfehlungen und Berichte der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen sowie die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats,

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Europäische Sozialcharta, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Übereinkommen, Empfehlungen, Resolutionen, Stellungnahmen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Menschenrechtskommissars, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion, der Venedig-Kommission und sonstiger Einrichtungen des Europarats,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,

– unter Hinweis auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 23. Mai 2007 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2024 zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat 2025-2026,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM(2017)0835), der gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgelegt wurde,

[4] ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2018 zum Schutz und zur Nichtdiskriminierung von Minderheiten in den Mitgliedstaaten der EU[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zu der notwendigen Schaffung eines Instruments für europäische Werte zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte in der Europäischen Union auf lokaler und nationaler Ebene fördern[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU[10],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte[11],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zu der Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zu der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in Bulgarien[13],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19- Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit[14],

[5] ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.
[6] ABl. C 463 vom 21.12.2018, S. 21.
[7] ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.
[8] ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117.
[9] ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.
[10] ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13.
[11] ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 45.
[12] ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.
[13] ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 63.
[14] ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 36.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe“[15],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und zur Anwendung der Konditionalitätsverordnung (EU, Euratom) 2020/2092[16],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020[17],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[18],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV[19],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU in Anbetracht des unrechtmäßigen Rückgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft[20],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Bewertung von Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von Korruption, vorschriftswidrigen Ausgaben und der Zweckentfremdung von europäischen und nationalen Mitteln im Falle von Nothilfefonds und krisenbezogenen Ausgabenbereichen[21],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zum schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in der EU[22],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH[23],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2021 zur Ausrufung der EU zum Freiheitsraum für LGBTIQ-Personen[24],

[15] ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 70.
[16] ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 86.
[17] ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.
[18] ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 146.
[19] ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.
[20] ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 2.
[21] ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 48.
[22] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 2.
[23] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 168.
[24] ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 140.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021[25],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF)[26],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2020 und 2021[27],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn[28],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2022 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta fünf Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia[29],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2022 zur Zunahme der Hassverbrechen gegen LGBTIQ+-Personen in Europa angesichts des jüngsten homophoben Mordes in der Slowakei[30],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. November 2022 zu der Rassengerechtigkeit, dem Diskriminierungsverbot und dem Vorgehen gegen Rassismus in der EU[31],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2022 zur Bewertung der Einhaltung der in der Konditionalitätsverordnung niedergelegten Rechtsstaatlichkeitsbedingungen durch Ungarn und zum Stand des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans[32],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. März 2023 zu dem Thema „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union[33],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2023 zu den institutionellen Beziehungen zwischen der EU und dem Europarat[34],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2024 zu Rechtsstaatlichkeit und Medienfreiheit in Griechenland[35],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Februar 2024 „Bericht über den Bericht

[25] ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 18.
[26] ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 108.
[27] ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 80.
[28] ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 463.
[29] ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 15.
[30] ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 22.
[31] ABl. C 161 vom 5.5.2023, S. 10.
[32] ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 74.
[33] ABl. C 341 vom 27.9.2023, S. 2.
[34] ABl. C, C/2023/442, 1.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/442/oj.
[35] ABl. C, C/2024/6334, 7.11.2024, ELI:, http://data.europa.eu/eli/C/2024/6334/oj.

der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2023“[36],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Februar 2024 zur Vertiefung der EU-Integration im Hinblick auf eine künftige Erweiterung[37],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zu der Missachtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn und eingefrorenen EU-Geldern[38],

– unter Hinweis auf den Bericht seines Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (PEGA) und auf seine Empfehlung vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware[39],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2023 zu dem Wahlrecht, der Untersuchungskommission und der Rechtsstaatlichkeit in Polen[40],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Oktober 2023 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta sechs Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia und zur Notwendigkeit, Journalisten zu schützen[41],

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 6. Dezember 2023 mit dem Titel „Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht“ (JOIN(2023)0051),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2022 und 2023[42],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität[43],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. April 2024 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Ungarn zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und ihren Auswirkungen auf den Haushalt[44],

– unter Hinweis auf den Abschluss des Verfahrens nach Artikel 7 EUV gegen Polen, den die Kommission am 29. Mai 2024 bekannt gegeben hat, nachdem Polen Schritte unternommen hat, damit es die Rechtsstaatlichkeitsnormen der EU wieder einhält,

– unter Hinweis auf die Resolution 2262 (2019) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 24. Januar 2019 zur Förderung der Rechte von Personen, die nationalen

[36] ABl. C, C/2024/6743, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6743/oj.
[37] ABl. C, C/2024/6746, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6746/oj.
[38] ABl. C, C/2023/1223, 21.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1223/oj.
[39] ABl. C, C/2024/494, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/494/oj.
[40] ABl. C, C/2024/3995, 17.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3995/oj.
[41] ABl. C, C/2024/2656, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2656/oj.
[42] ABl. C, C/2024/5739, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5739/oj.
[43] ABl. C, C/2024/5733, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5733/oj.
[44] ABl. C, C/2025/3705, 17.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3705/oj.

Minderheiten angehören,

– unter Hinweis auf die Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs vom 17. Dezember 2024 über die Durchsetzung des EU-Rechts (28/2024), vom 22. Februar 2024 über die Rechtsstaatlichkeit in der EU (03/2024) und vom 10. Januar 2022 über die EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans (01/2022), auf seine Analyse der Berichterstattung der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit vom 28. Februar 2024 (02/2024) und auf den Sonderbericht über die Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen (11/2025) und ihre jeweiligen Empfehlungen,

– unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, die Ursula von der Leyen, damals Kandidatin für das Amt des Präsidenten der Kommission, dem Parlament am 18. Juli 2024 vorlegte, auf die Rede der Präsidentin der Kommission zur Lage der Union vom 10. September 2025 im Europäischen Parlament und auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Oktober 2025 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission 2026“ (COM(2025)0870),

– unter Hinweis auf die Eurobarometer-Umfragen von 2025 zum Thema Korruption, aus denen hervorgeht, dass Korruption für die Bürger und die Unternehmen in der EU nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis ist,

– unter Hinweis auf die Feedback-Berichte, Berichte über Informationsreisen, schriftlichen Anfragen und Antworten seiner Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DRFMG)[45],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Oktober 2025 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2026-2030“,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. November 2025 über die Erweiterungspolitik der EU (COM(2025)0690) und die dazugehörigen Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen (Erweiterungspaket vom 4. November 2025),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. November 2025 mit dem Titel „European Democracy Shield: Empowering Strong and Resilient Democracies“ (Europäischer Schild für die Demokratie: Unterstützung für starke und widerstandsfähige Demokratien) (JOIN(2025)0791) und die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2025 mit dem Titel „EU Strategy for Civil Society“ (EU-Strategie für die Zivilgesellschaft) (COM(2025)0790),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

[45] Für alle Beobachtungstätigkeiten der DRFMG siehe: für die letzte Legislaturperiode: https://www.europarl.europa.eu/committees/en/libe-democracy-rule-of-law-and-fundament/product-details/20190103CDT02662, und für die laufende Legislaturperiode: https://www.europarl.europa.eu/committees/en/working-group-democracy-rule-of-law-and-/product-details/20241205CDT13884.

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Haushaltsausschusses sowie die Stellungnahme des Unterausschusses für Menschenrechte,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass die EU eine Wertegemeinschaft ist, die auf der Achtung der Menschenwürde, auf Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie auf der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, beruht, wie in Artikel 2 EUV festgelegt, in der Charta wiedergegeben und in den internationalen Menschenrechtsabkommen verankert ist; in der Erwägung, dass die Charta zum Primärrecht der EU gehört; in der Erwägung, dass diese Werte allen Mitgliedstaaten gemein sind und von der EU und von allen Mitgliedstaaten sowohl innenpolitisch als auch im auswärtigen Handeln durchgängig geachtet und tatkräftig gefördert werden sollten; in der Erwägung, dass jede Untergrabung dieser Werte eine systemische Bedrohung für die Rechte und Freiheiten der in der EU lebenden Menschen darstellt;

B. in der Erwägung, dass die EU die Dimensionen der sozialen Rechte und der Grundrechte, auf denen sie aufgebaut wurde, nicht außer Acht lassen darf; in der Erwägung, dass die anhaltenden Mängel beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte als integraler Bestandteil der systemischen Bedrohung der Werte des Artikels 2 EUV angesehen werden müssen;

C. in der Erwägung, dass die EU im Jahr 2025 in ihren Mitgliedstaaten mit ernsthaften und vielfältigen Herausforderungen in Bezug auf den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundrechte konfrontiert war, die alle untrennbar miteinander verbunden sind;

D. in der Erwägung, dass im Arbeitsprogramm der Kommission für 2026 die Notwendigkeit eines integrierten jährlichen Zyklus der Rechtsstaatlichkeit mit einem gemeinsamen Tempo, klaren Etappenzielen und dem aktiven Beitrag aller EU-Organe hervorgehoben wird; in der Erwägung, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit nach wie vor unerlässlich ist, um alle EU-Mittel zu schützen;

E. in der Erwägung, dass sich der jährliche Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit auch auf die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU erstrecken sollte, um eine transparente Bewertung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeitsstandards zu ermöglichen;

Justizsysteme

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein unabhängiges Justizsystem und den Zugang zu kostenloser Prozesskostenhilfe sicherzustellen, wodurch ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz für alle gewährleistet wird, und bekräftigt die Notwendigkeit konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs, insbesondere für marginalisierte und schutzbedürftige Gruppen;

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, anhängige Urteile des EuGH und des EGMR zügig

umzusetzen, und schlägt vor, ein Überwachungsgremium einzurichten, das die Umsetzung der Urteile des EuGH und des EGMR in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in den EU-Ländern überwacht, und die Erkenntnisse dieses Überwachungsgremiums vollständig in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen;

3. betont den klaren Zusammenhang zwischen Rückschritten bei der Rechtsstaatlichkeit und schwerwiegenden Verletzungen von Grund- und Minderheitenrechten, einschließlich der unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden, des Fehlens eines ordnungsgemäßen Verfahrens für inhaftierte Personen, der politischen oder institutionellen Aufstachelung zu Hass, unverhältnismäßigen Überwachungsbefugnissen und restriktiven Maßnahmen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft; ist der festen Überzeugung, dass die Kommission bewerten sollte, inwieweit die Mitgliedstaaten diese Probleme angehen, um ein zugängliches, wirksames und unparteiisches Justizsystem sicherzustellen;

4. fordert die Kommission auf, angesichts der weit verbreiteten Überbelegung, der unzureichenden Lebensbedingungen und der steigenden Selbstmordraten, die Haftbedingungen, die die Grundrechte von Häftlingen in den Strafvollzugssystemen der Mitgliedstaaten untergraben, als ein Problem der Rechtsstaatlichkeit anzugehen;

Rahmen zur Korruptionsbekämpfung

5. bekräftigt, dass Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger darstellt;

6. fordert die Mitgliedstaaten, die Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer sowie die Organe, Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der EU auf, die Präventionsmaßnahmen gegen Korruption zu verstärken, darunter die transparente Verwaltung von EU-Mitteln, Verhaltenskodizes für öffentliche Bedienstete, obligatorische Vermögenserklärungen, Vorschriften zu Interessenkonflikten, Frühwarnsysteme und Beschränkungen im Hinblick auf „Drehtüreffekt“-Praktiken;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und angemessene Ausstattung von Disziplinarausschüssen, Strafverfolgungsbehörden, Korruptionsbekämpfungsbehörden und Justizbehörden zu gewährleisten;

8. betont, dass öffentliche Bedienstete in einem Rechtsstaat verpflichtet sind, transparent und im öffentlichen Interesse zu handeln, ohne Machtmissbrauch oder willkürliche Entscheidungen; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Kultur der Integrität zu fördern, indem sie für öffentliche Bedienstete, die Strafverfolgungsbehörden und die Justizbehörden regelmäßig Schulungen zur Korruptionsbekämpfung durchführen und die Zivilgesellschaft aktiv in die Überwachung staatlicher Maßnahmen einbeziehen;

9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für eine rasche, gründliche und unparteiische Untersuchung von Korruptionsfällen zu sorgen, wobei Fällen, an denen hochrangige öffentliche Bedienstete beteiligt sind, besondere Priorität einzuräumen ist, um die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken und die Rechenschaftspflicht auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen sicherzustellen;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, Hinweisgeber und Journalisten, die über Korruption oder Misswirtschaft im Zusammenhang mit EU-Mitteln berichten, zu schützen, indem sie vertrauliche Meldewege, wirksame Rechtsbehelfe gegen Vergeltungsmaßnahmen und den Schutz des investigativen Journalismus und der Meinungsfreiheit sicherstellen;

Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie Medienpluralismus und -freiheit

11. ist der festen Überzeugung, dass die Ermordung von investigativen Journalistinnen und Journalisten einen direkten Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit darstellt, da sie nicht nur die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Institutionen untergräbt, die Regierenden zur Rechenschaft zu ziehen, sondern auch eine der extremsten Formen der Zensur ist und eine direkte Bedrohung für die Meinungsfreiheit und das Funktionieren demokratischer Institutionen darstellt;

12. verurteilt nachdrücklich die Überwachung von Journalisten, insbesondere mittels Spähsoftware; ist nach wie vor bestürzt über die Weigerung der Kommission, alle Empfehlungen des Untersuchungsausschusses des Parlaments zur Verwendung von Pegasus und gleichwertiger Spähsoftware umzusetzen, und betrachtet dies als Untätigkeit;

13. ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass die Eigentumsverhältnisse in den Medien – ob in öffentlicher oder privater Hand – in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor stark konzentriert sind, was eine Gefahr für die Vielfalt der Informationen und Standpunkte darstellt; fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsrahmen zu schaffen, um horizontale Konzentration zu verhindern, Transparenz in Bezug auf Eigentumsverhältnisse und Geschäftsführung sicherzustellen und für unabhängige Aufsichts- und Kontrollmechanismen Sorge zu tragen, um die redaktionelle und journalistische Unabhängigkeit sowie die Rolle der Medien als öffentlicher Wachhund zu wahren;

14. fordert die Mitgliedstaaten und Kandidatenländer auf, im Einklang mit den Empfehlungen 2021/1534[46] und 2022/758[47] der Kommission den Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie anderen Medienschaffenden in der EU sicherzustellen;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anti-SLAPP-Richtlinie[48] vollständig umzusetzen;

16. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die EU-Sanktionen zur Bekämpfung von Desinformation mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß EU-Recht und mit Artikel 11 der Charta vereinbar sind; ist der festen Überzeugung, dass das Recht auf Anhörung gewahrt sein muss, bevor der Rat solche Maßnahmen ergreift, vor allem

[46] Empfehlung (EU) 2021/1534 der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union (ABl. L 331 vom 20.9.2021, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/1534/oj).

[47] Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L 138 vom 17.5.2022, S. 30, ELI; http://data.europa.eu/eli/reco/2022/758/oj).

[48] Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj).

wenn die Rechte von Unionsbürgerinnen und -bürgern, insbesondere von Journalistinnen und Journalisten, dadurch beeinträchtigt werden könnten;

Zivilgesellschaftlicher Raum

17. hebt hervor, dass Basis- und Gemeinschaftsorganisationen, Gewerkschaften, Gruppen engagierter Bürger, Menschenrechtsverteidiger und nichtstaatliche Organisationen unentbehrlich sind, wenn es gilt, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu fördern und zu wahren sowie die Rechenschaftspflicht in Bezug auf staatliches und privates Handeln sicherzustellen;

18. verurteilt den beispiellosen und verstärkten Angriff auf den zivilgesellschaftlichen Raum in der gesamten EU, wobei in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Einschränkungen des Raums für die Zivilgesellschaft und des Rechts auf friedliche Versammlung zu beobachten sind; ist der festen Überzeugung, dass der weltweite Trend zum Rückschritt in Bezug auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Versicherheitlichung der Agenden zu verstärkten Einschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlung geführt haben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, das die Versammlungsfreiheit garantiert;

19. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu verbessern, indem sichergestellt wird, dass jede Maßnahme, mit der das Recht von Vereinigungen, Ressourcen, darunter auch ausländische Ressourcen, ausfindig zu machen, zu beschaffen und zu nutzen, eingeschränkt wird, einem der legitimen Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 2 EMRK dient;

20. ist besorgt über die zunehmenden rechtlichen und finanziellen Einschränkungen, Verleumdungskampagnen und die Kriminalisierung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern; betont, dass die Berichtspflichten für nichtstaatliche Organisationen nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen dürfen und hinsichtlich der angestrebten spezifischen Ziele verhältnismäßig sein müssen;

21. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, für die Bereitstellung angemessener Finanzmittel für Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsverteidiger wirksam zu schützen, darunter durch Mechanismen zur raschen Reaktion auf Bedrohungen;

Grundrechte

22. begrüßt die LGBTIQ+-Gleichstellungsstrategie 2026-2030 und fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag für ein verbindliches EU-Verbot von Konversionspraktiken in allen Mitgliedstaaten vorzulegen;

23. ist zutiefst besorgt über die diskriminierenden Maßnahmen, die in einigen Mitgliedstaaten unter dem Vorwand der Bekämpfung der „LGBTIQ-Propaganda“ und der „Gender-Ideologie“ eingeführt wurden; betont, dass die Kommission rasch und entschlossen handeln muss, wenn Mitgliedstaaten das EU-Recht, insbesondere die

Charta, umgehen;

24. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Rechte von LGBTIQ+-Personen im Einklang mit dem EU-Recht, der Charta sowie der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR zu schützen; weist darauf hin, dass es in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor rechtliche Hindernisse für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften oder grenzüberschreitender Elternschaft gibt, was gegen die Grundsätze der Freizügigkeit und der Nichtdiskriminierung verstößt;

25. ist zutiefst besorgt über das zunehmende Maß an Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der EU; verurteilt Fälle von Hassverbrechen und Hetze, die durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder religiöse Intoleranz oder durch Vorurteile wegen der Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder des Minderheitenstatus einer Person motiviert sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unter umfassender Einbeziehung der Zivilgesellschaft und unter Mitwirkung einschlägiger Interessenträger wie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus zu beschließen und umzusetzen;

26. verurteilt den Umstand, dass einige Mitgliedstaaten Gesetze, politische Maßnahmen und Verfahren eingeführt haben, die den wirksamen Schutz der Grundrechte von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten an Land und auf See untergraben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Grundrechte von Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen sowie den Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung in den Mittelpunkt ihrer Migrations- und Asylpolitik zu stellen, um sicherzustellen, dass das Recht der Menschen auf Asyl und internationalen Schutz gewahrt bleibt;

27. begrüßt den Beschluss der Kommission, ihren Vorschlag für eine Gleichbehandlungsrichtlinie[49] beizubehalten, und fordert den Rat nachdrücklich auf, ihn unverzüglich fertigzustellen und anzunehmen;

28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen, die in die Liste der „EU-Straftatbestände“ aufgenommen werden sollte, und fordert einen Legislativvorschlag der EU zur Bekämpfung von Vergewaltigung, die durch das Kriterium der nicht erteilten Zustimmung zu definieren ist;

29. bekräftigt seine Forderung, den Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung in der Charta zu verankern;

Rechtsstaatlichkeit und EU-Haushalt

30. ist zutiefst besorgt über Verstöße gegen Grundrechte, die durch die Verwendung von EU-Mitteln in einigen Mitgliedstaaten begünstigt werden oder damit in Zusammenhang stehen, insbesondere in den Bereichen Wohn- und Bildungssegregation, Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen und Kindern sowie bestimmte Initiativen zur Stadterneuerung; fordert

[49] Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426).

die Kommission auf, Empfehlungen zur Bekämpfung dieser Verstöße in ihren jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen; schlägt vor, dass ein bestimmter Anteil der EU-Mittel für die unabhängige Überwachung von EU-finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Bewertung ihrer rechtlichen und grundrechtlichen Auswirkungen, sowie für Rechtsforschung, Musterprozesse und die unabhängige Bewertung potenzieller Verstöße unter enger Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorgesehen wird;

31. besteht darauf, dass die für die Freigabe von EU-Mitteln erforderlichen Maßnahmen, wie sie in den einschlägigen Beschlüssen im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität[50] und der Konditionalitätsverordnung festgelegt sind, als zusammenhängendes Paket kohärent bewertet werden müssen und dass keine Zahlungen getätigt werden sollten, solange noch Mängel bestehen; ist der Ansicht, dass die Kommission im Rahmen der Konditionalitätsverordnung weitere Maßnahmen in Bezug auf andere Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit ergreifen sollte, z. B. im Zusammenhang mit der Justiz;

32. begrüßt den im Vorschlag der Kommission für den mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 enthaltenen Vorschlag, fast die Hälfte der Mittel von der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Charta abhängig zu machen, bevor sie genehmigt werden;

Die Rechtsstaatlichkeit und die Binnenmarktdimension

33. nimmt zur Kenntnis, dass in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit eine Binnenmarktdimension aufgenommen wurde, um Fragen der Rechtsstaatlichkeit zu behandeln, die das gesamtwirtschaftliche Umfeld, Unternehmen und Arbeitnehmer betreffen, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass Rechte verteidigt werden, Korruption bestraft wird und Verträge umgesetzt werden; betont, dass ein funktionierendes Justizsystem, ein starker Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, der Medienpluralismus und ein angemessenes System von Kontrolle und Gegenkontrolle alle wirtschaftliche Auswirkungen haben und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinflussen; schlägt vor, dass die Kommission bei ihrer Bewertung noch stärker mit Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Gewerkschaften, zusammenarbeitet;

34. ist der Ansicht, dass die Integration der Binnenmarktdimension grundlegende Bereiche wie den zivilgesellschaftlichen Raum, die Achtung der Grundrechte und die Medienfreiheit, die in dem Bericht als zentrale Säulen anerkannt werden sollten, ergänzen und nicht überschatten sollte;

Rechtsstaatlichkeit im Zentrum des Erweiterungsprozesses und des auswärtigen Handelns der Union

35. bekräftigt, dass die in Artikel 2 EUV verankerten Werte nicht nur von den derzeitigen Mitgliedstaaten, sondern auch von künftigen EU-Mitgliedern während des Beitrittsprozesses geachtet werden müssen; fordert eine genaue Bewertung der Rechtsstaatlichkeit in allen Ländern, die sich in einem Beitrittsverfahren befinden;

[50] Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj).

fordert die Kommission auf, den Beitrittsländern konkrete Empfehlungen zum Stand der Rechtsstaatlichkeit zu unterbreiten und für eine Angleichung an den Erweiterungsbericht zu sorgen;

Verbesserung des Berichterstattungsprozesses der Kommission

36. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die Kriterien für die Auswahl von Informationen aus der Zivilgesellschaft, internationalen Gremien, nationalen Behörden und sonstigen Interessenträgern im Berichterstattungsprozess mehr Transparenz an den Tag zu legen; stellt fest, dass der Konsultationsprozess gestärkt werden könnte, indem im Zusammenwirken mit Akteuren der Zivilgesellschaft eine angemessene Weiterbehandlung der von ihnen eingebrachten Beiträge sichergestellt wird, und besteht darauf, dass der Berichterstattungsprozess faktengestützt, transparent und unparteiisch sein muss;

37. betont, dass die vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eingerichtete Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DRFMG) in den letzten Jahren mehrere Ad-hoc-Delegationen in einige Mitgliedstaaten entsandt hat und dass die Lage in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte als noch unzulänglicher bewertet wurde als in den Berichten der Kommission dargelegt; ist der Ansicht, dass die Überwachung durch die Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DRFMG) im Rahmen des Konsultationsverfahrens und bei der anschließenden Ausarbeitung des Berichts gebührend berücksichtigt werden sollte;

38. bekräftigt seine Auffassung, dass ein unabhängiges Überwachungsgremium, das sich aus unabhängigen Fachleuten aus den Bereichen Justiz, Wissenschaft und Menschenrechte zusammensetzt, in die Ausarbeitung des Berichts einbezogen werden muss; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien in der EU und auf internationaler Ebene zu verstärken;

39. ist der Ansicht, dass die Kommission den Kurs, auf dem sich die einzelnen Mitgliedstaaten befinden, klarer ermitteln und benennen sollte, einschließlich Frühwarnzeichen und der Ermittlung schwerwiegender und systemischer Probleme, und betont, dass die Kommission für Kohärenz zwischen den ermittelten Problemen und den ausgesprochenen Empfehlungen sorgen sollte;

40. fordert die Kommission auf, Empfehlungen auszusprechen, die stärker auf die praktische Umsetzung ausgerichtet sind, wobei Empfehlungen zu schwerwiegenden und systemischen Problemen hervorzuheben sind, sowie konkrete Maßnahmen, Zeitpläne und Benchmarks für deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten festzulegen;

41. fordert die Kommission auf, den Mechanismus für das Nachfassen bei nicht umgesetzten Empfehlungen zu stärken, indem für solche Fälle eine direktere Verknüpfung mit bestehenden Durchsetzungsinstrumenten, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren und Haushaltskonditionalität, hergestellt wird;

Sektorübergreifende Empfehlungen

42. ist der Ansicht, dass der interinstitutionelle Dialog und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sollten; bedauert, dass die Kommission und der Rat das Angebot des Parlaments, eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu schließen, bislang ablehnen; bekräftigt seine Bereitschaft, die Gespräche über diese Vereinbarung wieder aufzunehmen;

43. fordert die Kommission erneut auf, den Anwendungsbereich des Berichts auf alle Aspekte von Artikel 2 EUV auszuweiten und umfassendere Indikatoren wie die Unabhängigkeit der Medien, die Rolle der Zivilgesellschaft, die Grundrechte, die akademische und künstlerische Freiheit, die Gleichstellung der Geschlechter, den Schutz von Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen, die Achtung des Völkerrechts, freie und faire Wahlen und das Funktionieren demokratischer Institutionen aufzunehmen;

44. ist der festen Überzeugung, dass die Organe und Einrichtungen der Union ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit nachkommen müssen, und betont, dass die Bewertung der Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch die Organe und Einrichtungen der Union, einschließlich der internen Kohärenz der Union bei der Wahrung dieser Werte in allen ihren Politikbereichen und in ihrem gesamten auswärtigen Handeln, von wesentlicher Bedeutung ist, um die Glaubwürdigkeit und Legitimität der EU zu wahren;

45. fordert den Rat auf, seinen Rechtsstaatlichkeitsdialog transparenter, interaktiver und ergebnisorientierter zu gestalten, unter anderem durch die Veröffentlichung detaillierter Schlussfolgerungen und durch Rückmeldungen zu den Feststellungen der Kommission und des Parlaments; bedauert, dass der Rat im laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV keine nennenswerten Fortschritte vorweisen kann, und ist der Ansicht, dass jede weitere Verzögerung beim Vorgehen des Rates eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit durch den Rat selbst bedeuten würde;

46. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Als Berichterstatter des Initiativberichts zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 der Kommission habe ich mich bemüht, auf die politische Priorität, die von der Mehrheit der Fraktionen im LIBE-Ausschuss zum Ausdruck gebracht wurde, sowie auf der Aufforderung der Kommission nachzukommen, unseren jährlichen Bericht früher als in den Vorjahren vorzulegen. Angesichts des beschleunigten Zeitplans war es schwierig, eine gründliche Analyse mit den Sachzwängen eines komprimierten Erstellungsprozesses in Einklang zu bringen.

In Anbetracht dieser Einschränkungen habe ich mich entschieden, mich auf die übergeordneten Forderungen in jedem Kapitel zu konzentrieren und die wichtigsten Bereiche hervorzuheben, in denen die Berichterstattung der Kommission weiter verbessert werden könnte.

Ich habe bewusst davon abgesehen, bestimmte Mitgliedstaaten namentlich zu nennen. Dies bedeutet für mich ein erhebliches Zugeständnis, da die Fraktion der Linken seit Langem und konsequent dafür plädiert, in den Berichten und Entschließungsanträgen des Parlaments die Länder namentlich zu nennen, in denen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie oder die Grundrechte auftreten. Wir sind der festen Überzeugung, dass konkrete Beispiele unerlässlich sind, um die Rechenschaftspflicht sicherzustellen und zu demonstrieren, dass alle Mitgliedstaaten denselben Standards unterliegen, ohne Vorurteile und unabhängig von ihrer Stellung innerhalb der Union. Der zunehmende Einfluss der nationalen Politik im heutigen Parlament macht es jedoch äußerst schwierig, eine objektive und überparteiliche Einigung zwischen den Fraktionen zu erzielen, wenn bestimmte Mitgliedstaaten namentlich genannt würden. Um sicherzustellen, dass der Bericht so konsensorientiert, inklusiv und breit getragen wie möglich bleibt, habe ich mich daher entschlossen, diesmal keine konkreten Mitgliedstaaten zu nennen.

Meine oberste Priorität war es, den langjährigen Anliegen des Parlaments treu zu bleiben, indem u. a. die untrennbare Verbindung zwischen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten deutlich hervorgehoben wird und indem erneut gefordert wird, ein Netz unabhängiger Fachleute in den Berichterstattungsprozess der Kommission einzubeziehen. Ein solcher Ansatz ist von wesentlicher Bedeutung, um die Bewertung zu entpolitisieren und zu verhindern, dass kritische Fragen übersehen werden, sowie um sicherzustellen, dass sich abzeichnende Trends klar und konsequent angesprochen werden.

Weitere Prioritäten sind der Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Bekämpfung von Grundrechtsverletzungen, die durch (missbräuchliche) Verwendungen von EU-Mitteln in einigen Mitgliedstaaten ermöglicht werden oder mit ihnen in Zusammenhang stehen, sowie die Sicherstellung einer gründlichen, unparteiischen und zeitnahen Untersuchung von Korruptionsfällen, wobei Fällen, an denen hochrangige öffentliche Bedienstete beteiligt sind, besondere Priorität eingeräumt wird, um die Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die demokratischen Institutionen zu wahren. Außerdem müssen die Organe und Einrichtungen der Union ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt einhalten. Die Bewertung der Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte – einschließlich der inneren Kohärenz der Union bei der Wahrung dieser Werte in allen ihren

Politikbereichen und in ihrem gesamten auswärtigen Handeln – ist unabdingbar, um die Glaubwürdigkeit und Legitimität der EU zu wahren.

In diesem Zusammenhang ist es ebenso wichtig, die Rolle der wirtschaftlichen und sozialen Rechte innerhalb des rechtsstaatlichen Rahmens der Union zu stärken. Eine glaubwürdige Bewertung der Rechtsstaatlichkeit darf nicht außer Acht lassen, dass Wohnunsnot, ungleicher Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und sich verschärfende soziale Ungleichheiten tiefgreifende Auswirkungen auf die Fähigkeit der Menschen haben, ihre Grundrechte auszuüben. Wenn Menschen sich keine angemessene Wohnung leisten können, unter prekären Bedingungen leben oder mit systemischen Hindernissen beim Zugang zum sozialen Schutz konfrontiert sind, wird die Gleichbehandlung vor dem Gesetz zu einem theoretischen Konzept mit geringer Auswirkung auf die Lebenswirklichkeit. Ein ganzheitlicher und auf den Menschen ausgerichteter Ansatz im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit muss daher die strukturellen sozioökonomischen Bedingungen berücksichtigen, die die demokratische Teilhabe schwächen und das Vertrauen in öffentliche Institutionen untergraben.

Ich bin auch sehr besorgt über die Normalisierung rassistischer Narrative im öffentlichen Diskurs, auch durch politische Akteure und Behörden. Eine solche Rhetorik untergräbt die Gleichheit vor dem Gesetz, schürt Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber rassistisch ausgegrenzten Gemeinschaften und schafft Bedingungen, unter denen Einzelpersonen ihre Grundrechte nicht ohne Angst oder Einschüchterung ausüben können. Die Bekämpfung von Rassismus und diskriminierenden Narrativen muss daher integraler Bestandteil der Rechtsstaatlichkeitsagenda der Union sein.

Letztendlich muss es das Ziel aller Organe und Einrichtungen der Union sein, eine objektive, glaubwürdige und von parteipolitischen Einflüssen unabhängige Bewertung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union vorzunehmen. Ich bin zutiefst besorgt über das wachsende Risiko eines Rückschritts der Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere vor dem Hintergrund des Aufstiegs rechtsextremer Narrative und der zunehmenden Versicherheitlichung der öffentlichen Politik. In einem solchen Moment ist es unerlässlich, dass unsere Bewertungen auf einer soliden Grundlage aus Fakten, Gesetzen und Grundrechten beruhen und nicht von politischer Opportunität geprägt sind. Nur wenn wir sicherstellen, dass unsere Arbeit unabhängig, stringent und nicht politisiert ist, können wir die Glaubwürdigkeit und Legitimität des rechtsstaatlichen Rahmens der Union aufrechterhalten.

Ich beabsichtige, Änderungsanträge einzureichen, um Erwägungsgründe zur Analyse allgemeiner Trends in den Mitgliedstaaten in den Text aufzunehmen, Diese Erwägungsgründe sollen den operativen Teil des Berichts durch die Ermittlung von Mustern, neu auftretenden Risiken und systemischen Herausforderungen ergänzen und damit die analytische Grundlage für unsere Empfehlungen stärken.

Durch diesen Ansatz des Berichts soll ein zeitnahes politisches Eingreifen mit konkreten Vorschlägen zur Verbesserung der Effektivität, Transparenz und Wirkung der Berichterstattung der Kommission verbunden werden, um so zu einem robusteren und kohärenteren rechtsstaatlichen Rahmen in der Union beizutragen.